

09000000003699

Heruntergeladen am 30.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/3699/L100042>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	09000000003699
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Testament und Erbvertrag; Eröffnung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	05.03.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	<a href="http://bundesrecht.juris.de/famfg/">http://bundesrecht.juris.de/famfg/</a> <a href="http://bundesrecht.juris.de/famfg/">http://bundesrecht.juris.de/famfg/</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/index.html">http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/index.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/index.html">http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/index.html</a>
Teaser	<p>Wenn ein Testament vorhanden ist, wird dieses nach dem Tod des Erblassers vom Amtsgericht-Nachlassgericht eröffnet.</p>
Volltext	<p>Erhält das Nachlassgericht vom Tod des Erblassers Kenntnis und befindet sich ein Testament in seiner Verwahrung, so hat das Nachlassgericht die Pflicht, das Testament zu eröffnen. Hierzu bestimmt es nach freiem Ermessen entweder einen Termin zur Eröffnung des Testaments oder eröffnet das Testament – wie es der Regelfall in der Praxis ist – ohne Terminbestimmung ("stille Eröffnung").</p> <p>Bestimmt das Nachlassgericht zur Testamentseröffnung einen Termin, werden zu diesem die Personen geladen, die als gesetzliche Erben in Betracht kommen und, soweit vor Testamentseröffnung erkennbar, sonstige Beteiligte. Es besteht allerdings keine Verpflichtung, an dem Eröffnungstermin teilzunehmen. In dem Termin ist das Testament zu öffnen, den Beteiligten mündlich bekannt zu geben und ihnen auf Verlangen vorzulegen. Über die Eröffnung wird eine Niederschrift aufgenommen. Wer am Eröffnungstermin nicht erschienen ist, wird über den ihn betreffenden Inhalt des Testaments vom Nachlassgericht schriftlich in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Eröffnet das Nachlassgericht das Testament ohne Terminbestimmung, ist das Testament ebenfalls zu öffnen und eine Niederschrift über die Eröffnung aufzunehmen. Der Inhalt der Verfügung(en) wird sodann vom Nachlassgericht den Beteiligten schriftlich mitgeteilt.</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Kosten</b>	Für die Eröffnung des Testaments wird eine Gebühr nach dem Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG) erhoben.
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	BayernPortal, BayernPortal